



Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Kelheim (Plakatierverordnung)

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl S. 236) erlässt die Stadt Kelheim folgende Verordnung

§ 1 Zulässigkeit

- (1) Im Gebiet der Stadt Kelheim einschließlich der eingemeindeten Ortsteile ist das Anbringen von Anschlägen, insbesondere von Plakaten, Zetteln oder Tafeln und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Kelheim für diesen Zweck zugelassenen Flächen gestattet. Im gesamten Stadtgebiet, einschließlich der Ortsteile dürfen maximal 25 Plakate pro Veranstaltung angebracht werden. Hierzu bedarf es grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Kelheim.
- (2) Von diesem Verbot ausgenommen sind Bekanntmachungen und Werbeständer, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen bzw. auf dem Gehwegsbereich vor den Geschäften aufgestellt werden, sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden. Ausgenommen sind auch Anschläge am Ort einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind diese Anschläge unverzüglich, d. h. spätestens nach 3 Tagen zu entfernen.
- (3) Von der Regelung ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die von den beteiligten Parteien oder Wählergruppen angebracht werden dürfen, und zwar
 1. im Stadtgebiet (einschl. Affecking, Hohenpahl, Gronsdorf, Bauersiedlung) maximal 25 Plakate/Plakatständer pro Partei oder Wählergruppe
 2. in den Ortsteilen maximal 3 Plakate/Plakatständer pro Partei oder Wählergruppe und pro Ortsteil
 3. Aufstellung bzw. Anbringung der Plakate/Plakatständer jeweils 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin
 4. Entfernung der Plakate/Plakatständer innerhalb einer Woche nach der Wahl oder Abstimmung

5. Werden die Plakate/Plakatständer nicht innerhalb einer Woche abgenommen, werden diese auf Kosten des Erlaubnisnehmers durch den Bauhof abgenommen
- (4) Im gesamten Altstadtquartier, d. h. im Norden, Süden und Westen begrenzt durch die drei Stadttore, im Osten begrenzt durch die Brücke über den Bräugraben, ist zur Wahrung des historischen Ortsbildes grundsätzlich keine Werbung durch Plakate oder ähnliche Werbemittel erlaubt. Dies gilt auch für Wahlplakate der zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen, sowie die Antragsteller bei Volks-/Bürgerbegehren bzw. Volks-/Bürgerentscheiden.
- (5) Hohlkammerplakate (Vorder- und Rückseite) und Dreiecksständer werden als ein Plakat/Plakatständer gezählt.
- (6) Pro Standort nach Abs. 7 sind höchstens drei Großflächenplakate zulässig. Jeder Antragsteller kann maximal drei Großflächenplakate aufstellen.
- (7) Bauzaunbanner, Großflächenplakate und Wesselmänner sind nur noch an nachfolgenden Standorten zugelassen
 1. Kreisverkehr St2233/St2230/KEH38
 2. Kreisverkehr Donaupark
 3. Ortseinfahrt Regensburger Straße/Abensberger Straße
 4. Kreisverkehr Europabrücke/Regensburger Straße
 5. Kreisverkehr Starenstraße/Kelheimwinzerstraße
 6. Kreisverkehr Starenstraße/Rennweg
- (8) Die Absätze 1 – 3 gelten nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- (9) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleiben unberührt.

§ 2 Ausnahmen

Die Stadt Kelheim kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3 Häufungsvermeidung

- (1) Plakatwerbung für Veranstaltungen, die nicht im Gemeindegebiet der Stadt Kelheim stattfinden, werden zur Vermeidung von Plakathäufungen und somit wegen der Beeinträchtigung des Stadtbildes nicht mehr zugelassen.
- (2) Plakatwerbungen für Veranstaltungen mit obszönem oder anrühigem Charakter (Erotikmessen, Saufgelage usw.) werden grundsätzlich nicht zugelassen.

§ 4 Auflagen und Bestimmungen

- (1) Für das Aufstellen oder die Anbringung von Plakaten, Plakattafeln, Werbeständern oder dergleichen gelten folgende Auflagen:
 1. städtische Gebäude, Anlagen, Einrichtungen dürfen nicht beklebt werden;
 2. der Straßenverkehr und der Verkehr auf den Gehwegen darf nicht beeinträchtigt werden;
 3. vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben;
 4. das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einemündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern -gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten- einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten;
 5. das Anbringen von Plakaten, Plakattafeln, Bannern und dergleichen an und im Bereich von Verkehrsgrünanlagen (Kreisverkehr, Straßenteiler) sowie an Straßenbäumen ist nicht gestattet;
 6. das Anbringen von Plakaten, Plakattafeln, Bannern und dergleichen an Brückengeländern ist verboten;
 7. die Verwendung von Signalfarben ist nicht zulässig;
 8. andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden;
 9. Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter -gerechnet nach allen Seiten- voneinander entfernt sein;
 10. die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem

Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen. Das Anbringen von Plakaten, Schildern an Lichtmasten darf nur mittels Kabelbindern erfolgen. Draht oder Klebebänder sind wegen der Gefahr der Beschädigung des Schutzanstriches verboten;

11. beschädigte oder unansehnliche gewordene Plakate oder Plakatständer sind von den Verantwortlichen umgehend zu erneuern, bzw. zu entfernen;
12. im Falle eines Widerrufs der Plakatierungserlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Kelheim.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen der Vorschriften des § 1 Anschläge im Stadtgebiet anbringt,
 2. entgegen der Vorschriften des § 1 Anschläge nicht im vorgesehenen Zeitraum wieder entfernt,
 3. entgegen der Vorschriften des § 4 Auflagen und Bestimmungen missachtet,

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 04.06.2008 über das Anbringen von öffentlichen Anschlägen in der Stadt Kelheim außer Kraft.

Kelheim, den 30.04.2021
Stadt Kelheim

gez. Christian Schweiger
Erster Bürgermeister